

Lebensraum Birkenhof

Vereinsstatuten gültig ab 01.06.2022

ZVR 471441958

§ 1 Allgemeines

1.1. Bezeichnung

Der Verein führt die Bezeichnung »Lebensraum Birkenhof - Lebens-, Bildungs- und Arbeitsgemeinschaft«, in der Kurzform »Lebensraum Birkenhof«.

1.2. Tätigkeitsgebiet

Das Tätigkeitsgebiet von »Lebensraum Birkenhof« erstreckt sich auf Österreich und im Besonderen auf Kärnten. Der Tätigkeitsbereich kann bei Bedarf auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ausgeweitet werden.

1.3. Vereinssitz

Der Hauptsitz von »Lebensraum Birkenhof« ist in Kärnten, am Deberweg 25 in 9220 Velden am Wörthersee / Augsdorf.

1.4. Zweigstellen und Einrichtungen

Die Errichtung von Zweigstellen ist vorgesehen. Ebenso ist die Gründung von Einrichtungen, Institutionen bzw. Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, oder eine Beteiligung an Einrichtungen, Institutionen bzw. Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit zulässig.

1.5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1. Mildtätigkeit und Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich mildtätige und gemeinnützige Ziele. Der Verein ist konfessionslos und unpolitisch.

2.2. Zweck

Der Verein »Lebensraum Birkenhof« fördert Menschen mit Assistenzbedarf, die aufgrund ihrer körperlichen, seelischen und/oder geistigen Anlagen nicht, noch nicht oder nicht mehr fähig sind, ohne entsprechender Hilfe zu leben, einen Beruf zu ergreifen oder einen angelernten auszuüben. Durch die ganzheitliche Begleitung im Sinne der anthroposophisch orientierten Heilpädagogik und Sozialtherapie nach den Impulsen von Rudolf Steiner soll diesen Menschen der Weg in ein selbstständiges, selbstbestimmtes und sinnerfülltes Leben bereitet werden. Die biologisch-dynamische Wirtschaftsweise und der Erhalt und die Kultivierung von besonderen bzw. alten Tierrassen und / oder Pflanzensorten soll, bei der Schaffung der entsprechenden Ausbildungs- und Lebensräume, Beachtung finden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

3.1. Ideelle Mittel

Die ideellen Mittel zu Erreichung des Vereinszweckes sind:

- ▶ Errichtung, Verwaltung und Betrieb von Institutionen, Einrichtungen, Wohnanlagen bzw. Forst- und landwirtschaftlichen Betrieben
- ▶ Bereitstellung von qualifiziertem Betreuungspersonal
- ▶ Bereitstellung von Wohnraum
- ▶ Assistenz und Betreuung
- ▶ Ausbildung und Beschäftigung
- ▶ Pflege des Gemeinschaftssinnes
- ▶ Integration und Inklusion
- ▶ Forschung und Entwicklung
- ▶ Erstellung elektronischer Medien
- ▶ Förderprogramme
- ▶ Errichtung von Gebäuden, Objekten und Anlagen

- ▶ Betreiben von Ausstellungs- und Verkaufsstellen
- ▶ Betrieb von Einrichtungen und Institutionen
- ▶ Bewirtschaftung von Grün-, Garten- und Waldflächen
- ▶ Informationsveranstaltungen
- ▶ Lizenzierungen
- ▶ Medienkommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- ▶ Präsentationen
- ▶ Veranstaltungen
- ▶ Projekte
- ▶ Publikationen
- ▶ Qualifizierungen
- ▶ Vorträge und Seminare
- ▶ Zertifizierungen

3.2. Mittel zur Finanzierung

Die für die Umsetzung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden wie folgt erreicht:

- ▶ Tag- und Pflegegelder
- ▶ Dienstleistungen
- ▶ Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- ▶ Beratungsgebühren
- ▶ Betreuungsgebühren
- ▶ Einnahmen aus Verkäufen
- ▶ Eintrittsgelder
- ▶ Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- ▶ Förderungen und Subventionen
- ▶ Lizenzgebühren
- ▶ Miet- und Pachteinahmen
- ▶ Provisionen
- ▶ Prüfungsgebühren
- ▶ Spenden und Sponsorengelder
- ▶ Teilnahmegebühren
- ▶ Werbeeinnahmen
- ▶ Erbschaften, Schenkungen und Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

4.1. Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder sind jene, die an Aktivitäten vom »Lebensraum Birkenhof« teilnehmen, Serviceleistungen vom »Lebensraum Birkenhof« in Anspruch nehmen, ehrenamtlich an der Durchführung von Vereinsangeboten mitarbeiten, Leistungen erbringen sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.

4.2. Unterstützende Mitgliedschaft

Unterstützende Mitglieder sind jene, die durch Bezahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages den Verein »Lebensraum Birkenhof« unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft vom »Lebensraum Birkenhof« kann von allen physischen und juristischen Personen erworben werden.

5.2. Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme oder Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

6.1. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

6.2. Austritt

Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. das Empfangsdatum der E-Mail-Nachricht maßgeblich.

6.3. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Mitgliedsrechte

Die Mitglieder sind berechtigt, an Aktivitäten vom »Lebensraum Birkenhof« teilzunehmen und dessen Einrichtungen, nach Absprache mit dem Vorstand, zu nutzen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.

7.2. Ausfolgung der Statuten

Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Satzungen in der aktuell gültigen Fassung in digitaler oder in Papierform zu verlangen.

7.3. Einberufung einer Mitgliederversammlung

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

7.4. Informationsrecht

Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand die betreffenden Mitglieder binnen vier Wochen dementsprechend zu informieren.

7.5. Rechnungsabschluss

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

7.6. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen vom »Lebensraum Birkenhof« nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

7.7. Beitrittsgebühren / Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge, in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis 15. Jänner eines Kalenderjahres bzw. 15 Tage nach Aufnahme als Mitglied fällig. Die Beitrittsgebühr ist binnen 15 Tagen nach Aufnahme als Mitglied fällig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Schiedsgericht und die Rechnungsprüfer.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

9.1. Termin

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens bis 31. Dezember statt.

9.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird unter den folgenden Bedingungen binnen 4 Wochen abgehalten:

- ▶ Beschluss des Vorstandes
- ▶ Auf schriftlichen Antrag von min. 1/10 der ordentlichen Mitglieder
- ▶ Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 VereinsG)
- ▶ Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

9.3. Einladung

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch mindestens einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (siehe §9 Abs. 2).

9.4. Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

9.5. Beschlüsse

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.6. Teilnahme und Stimmrecht

Bei der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine Bevollmächtigte / einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied, in Form einer schriftlichen Bevollmächtigung, ist zulässig.

9.7. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

9.8. Beschlussfassung

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzungen des Vereins geändert, Mitglieder des Vorstandes gewählt bzw. der Funktion enthoben oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.9. Vorsitzender

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau / der Obmann in deren / dessen Verhinderung die Stellvertreterin / der Stellvertreter. Wenn auch diese / dieser verhindert ist, so führt das an Mitgliedsjahren älteste anwesende ordentliche Mitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- ▶ Beschlussfassung über den Voranschlag
- ▶ Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer
- ▶ Wahl und Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes und von Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern
- ▶ Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Funktionären und Verein
- ▶ Entlastung des Vorstandes
- ▶ Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder

- ▶ Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- ▶ Beratung und Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

§ 11 Der Vorstand

11.1. Mitglieder

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

- ▶ Obfrau / Obmann
- ▶ Obfrau / Obmann Stellvertreterin / Stellvertreter Finanzen
- ▶ Obfrau / Obmann Stellvertreterin / Stellvertreter Verwaltung

11.2. Wahl und Funktionsperiode

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Funktionsperiode von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl auch nach Abwahl ist möglich. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.

11.3. Ersatzregelungen

Der Vorstand wird von der Obfrau / dem Obmann schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Kann ein Mitglied des Vorstandes seine Aufgaben über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht erfüllen, übernehmen die verbliebenen Mitglieder zwischenzeitlich die Aufgaben des verhinderten Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder Rückkehr des verhinderten Vorstandsmitgliedes.

Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds wird ein neues Vorstandsmitglied vom verbliebenen Vorstand kooptiert. Dieses muss bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Nachhinein genehmigt werden. Die Einladung an die Mitglieder hat 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung muss nach Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes binnen 8 Wochen, mit dem Tagesordnungspunkt Neuwahl des entsprechenden Vorstandes, erfolgen.

Bei Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder erfolgt die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Rechnungsprüfer

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

11.4. Vorsitz

Den Vorsitz führt die Obfrau / der Obmann, bei deren / dessen Verhinderung die Stellvertreterin / der Stellvertreter:

1. die / der länger Mitglied im Vorstand ist
2. die / der länger Mitglied im Verein ist
3. das älteste Vorstandsmitglied ist

11.5. Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 2 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau / des Obmannes. Bei nur 2 anwesenden Vorstandsmitgliedern, müssen Beschlüsse einstimmig gefasst werden.

11.6. Funktionsende

Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes endet durch:

- ▶ Ende des Funktionsperiode
- ▶ Ableben
- ▶ Abwahl
- ▶ Enthebung
- ▶ Entmündigung
- ▶ Rücktritt

11.7. Enthebung

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

11.8. Rücktritt

Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das »Leitungsorgan« im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- ▶ Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- ▶ Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- ▶ Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- ▶ Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- ▶ Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- ▶ Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- ▶ Verwaltung des Vereinsvermögens
- ▶ Abschließen von Verträgen und Vereinbarungen

§ 13 Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

13.1. Obfrau / Obmann

Folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden von der Obfrau/dem Obmann übernommen:

- ▶ Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
- ▶ Vertretung des Vereins nach außen
- ▶ Alleinzeichnungsberechtigung für den Verein und das Bankkonto
- ▶ Vorsitz in der Mitgliederversammlung
- ▶ Vorsitz im Vorstand

13.2. Obfrau / Obmann Stellvertreterin / Stellvertreter Finanzen

Folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden von der Obfrau/Obmann Stellvertreterin/Stellvertreter Finanzen übernommen:

- ▶ Unterstützung des der Obfrau/des Obmannes bei der Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
- ▶ Alleinzeichnungsberechtigung für Bankkonto
- ▶ Vertretung der Obfrau/des Obmannes bei deren/dessen Verhinderung
- ▶ Verantwortung für die ordnungsgemäße Finanzgebarung

13.3. Obfrau / Obmann Stellvertreterin / Stellvertreter Verwaltung

Folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden von der Obfrau/Obmann Stellvertreterin/Stellvertreter Verwaltung übernommen:

- ▶ Unterstützung des der Obfrau/des Obmannes bei der Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
- ▶ Vertretung der Obfrau/des Obmannes bei deren/dessen Verhinderung
- ▶ Verantwortung für Sitzungsprotokolle und Schriftverkehr
- ▶ Dokumentenablage und Vereinsarchiv

13.4. Gefahr im Verzug

Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau / der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung, selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.5. Rechtsgeschäfte

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau / des Obmannes. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.

13.6. Bevollmächtigungen

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom gesamten Vorstand erteilt werden.

§ 14 Die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer

14.1. Wahl

Zwei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

14.2. Obliegenheiten

Den Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen / den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen / die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

14.3. Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

14.4. Ersatzregelung

Anstellen von Rechnungsprüfern kann auch eine zugelassene Steuerberatungskanzlei mit der Rechnungsprüfung betraut werden. Die Vergabe erfolgt durch die Mitgliederversammlung nach vorhergehender Ausschreibung durch den Vorstand.

§ 15 Das Schiedsgericht

15.1. Obliegenheiten

Für die Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zuständig. Es ist eine »Schlichtungseinrichtung« im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

15.2. Zusammensetzung

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass je ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter / Schiedsrichterin schriftlich namhaft macht.

Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen / Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum / zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

15.3. Vorgehensweise

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

16.1. Freiwillige Auflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2. Abwicklung

Die Mitgliederversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin / einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese / dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.

16.3. Informationspflicht

Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der freiwilligen Auflösung, behördlichen Aufhebung sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte mildtätige Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a EStG 1988 zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt soll es dabei anthroposophisch orientierten Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.